Verein
Bremer Spediteure e.V.

Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
Tel.: 0421 321169
Fax: 0421 327838
E-mail : service@vbsp.de
Internet : www.vbsp.de

Rundschreiben Nr. 124 / 19
Bremen, den 15.05.2019

Quelle: DSLV 096/19
Tatjana Kronenbürger

RSEB 2019 veröffentlicht

Seit 30. April 2019 gelten neue Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB). Die Richtlinien dienen der bundesweit einheitlichen Auslegung des Gefahr-gutrechts durch die Kontrollbehörden. Erläuterungen wurden unter anderem sowohl zu den Angaben im Gefahrgutbeförderungspapier als auch zur Erstellung des Jahresberichts aufgenommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe im Verkehrsblatt (Nr.8/2019) gelten seit 30. April 2019 neue Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB). Auch die RSEB 2019 wenden sich primär an die Überwachungsbehörden der Bundesländer zur einheitlichen Auslegung und Kontrolle der Gefahrgutbeförderungsvorschriften. Zugleich wurden die RSEB vom 28. April 2017 aufgehoben.

Wie die Kontrollorgane das Gefahrgutrecht auslegen ist auch von Bedeutung für die betroffenen Unternehmen. Die RSEB enthalten neben Anwendungshinweisen zur GGVSEB und zum ADR/RID/ADN, Formblätter, Muster sowie den Buß- und Verwarnungsgeldkatalog.

Eine neue Erläuterung zu § 19 GGVSEB „Pflichten des Beförderers“ stellt für § 19 Absatz 2 Nummer 13 nun klar, dass die in der ADR-Zulassungsbescheinigung angegebenen Stoffe alternativ auch durch die angegebene Tankcodierung ersetzt sein können. Zudem wird in 19.4.S in Verbindung mit 37.8.S RSEB 2019 festgelegt, dass hinsichtlich nicht offensichtlicher Unrichtigkeiten in der ADR-Zulassungsbescheinigung gegenüber dem Beförderer der Vertrauensgrundsatz mangels Vorwerfbarkeit gilt. Demnach sind für das korrekte Ausstellen der ADR-Zulassungsbescheinigung grundsätzlich die zuständigen Stellen und Personen nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB verantwortlich.

Erwähnenswert ist eine ergänzende Erläuterung zu § 20 GGVSEB „Pflichten des Empfängers“. Der Empfänger ist nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. „Zwingende Gründe“ liegen z. B. nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten. Klarstellend wird in 20.3 RSEB 2019 nun beschrieben, dass ein Beförderungsvorgang erst dann abgeschlossen ist, wenn der Empfänger das Gut empfangen und in seinen Besitz genommen hat.

Ein weiterer Hinweis wurde zu § 26 Absatz 1 Nummer 2 GGVSEB „Sonstige Pflichten“ aufgenommen. Hier gilt: Wer ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert, hat dafür zu sorgen, dass nach Absatz 4.3.2.4.2 und Unterabschnitt 4.2.1.5 ADR/RID ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand. In 26.1 RSEB wurde aufgenommen, dass diese Pflicht von demjenigen zu erfüllen ist, der als erster ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks verschließt. Bei Teilen der Verschlusseinrichtungen, die nicht vom Boden aus einsehbar sind, kann bei nachfolgenden Umschlagvorgängen auf die Einhaltung der Pflichten durch den erstmaligen Übergeber vertraut werden, sofern keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorhanden sind.

Hinsichtlich des § 35 GGVSEB „Verlagerung“ wurde 35.1.1.S ergänzt. In diesem finden sich Beispiele, wann die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB nicht durchführbar ist. Darüber hinaus können zukünftig weitere Kriterien bei der Antragstellung im Rahmen der Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden.

Eine neue Erläuterung zu § 8 Absatz 5 „Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten“ Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) legt fest, dass ein Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr auch durch einen Gefahrgutbeauftragten erstellt werden kann, der in dem berichtspflichtigen Geschäftsjahr noch nicht tätig war.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Erläuterung zu Kapitel 3.3 ADR. Versandstücke, die zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichen und Bezettelungen tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen demnach keine Ordnungswidrigkeit. Auch, wenn multimodale Transporte von dieser Regelung profitieren, wird durch eine sogenannte „worst-case-Kennzeichnung“ das Risiko einer möglichen Verwirrung während des Transports erhöht.

Die Beschreibung in 3-5 RSEB bezieht sich auf den Sonderfall, dass in LKW oder Container Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Einheit bereitzustellen. Nach der SV 389 sind diese Güterbeförderungseinheiten auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit orangefarbenen Tafeln in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.2 und mit Großzetteln (Placards) zu kennzeichnen. Die RSEB stellt nun klar, dass die orangefarbenen Tafeln nicht mit Nummern zur Kennzeichnung eines Stoffes (UN-Nr.) und der Kennzeichnung der Gefahr versehen sein müssen.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.9 ADR wird in 5-3 RSEB ergänzt, dass in dem Kennzeichen für Lithiumbatterien auch mehrere UN-Nummern zur Auswahl vorhanden sein dürfen. Es muss aber eindeutig erkennbar sein, z. B. durch Durchstreichen oder Ankreuzen, welche UN-Nummer(n) angewendet wird (werden) und sich tatsächlich in dem Versandstück befindet (befinden).

Weitere Präzisierungen wurden hinsichtlich des Gefahrgutbeförderungspapiers aufgenommen. Nach 5-15.2 dürfen zusätzliche Angaben, die in Kleinbuchstaben als beschreibender Text in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 enthalten sind, zur Konkretisierung in das Beförderungspapier aufgenommen werden. In 5-17 RSEB werden bereits Beispiele für die „Beschreibung der Versandstücke“ genannt. Weiter sind auch in Regelwerken verwendete Bezeichnungen wie z. B. Akkukasten, Holzfass, Fasscontainer nun zulässig. Zudem besteht hinsichtlich 5.4.1.1.1 Buchstabe f ADR, sofern nur gefährliche Güter einer UN-Nummer unter Anwen-

dung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR in der Beförderungseinheit befördert werden und dabei der berechnete Wert nach Bemerkung 1 nicht angegeben wird, kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit.

Weiter wurde eine ausführliche Beschreibung zu Abschnitt 7.5.11 „Be- und Entladung, Handhabung, zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen und Güter“ im Hinblick auf die Anforderung, dass die Versandstücke so verstaut sein müssen, dass sie leicht zugänglich sind, aufgenommen (siehe 7-13.S RSEB).

Die vorliegenden Änderungen sind von geringer Relevanz für die Praxis. Die RSEB 2019 kann auf der Internetseite des BMVI unter

www.bmvi.de

aufgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl